

I. Name , Zweck und Ziel

- Art. 1
Name Unter dem Namen „Naturschutzverein Bachsertal“ / „NVB“ besteht mit Sitz in Bachs ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- Art. 2 Der Verein ist Mitglied des Zürcher Vogelschutzes ZVS sowie des Schweizer Vogelschutzes SVS - Birdlife Schweiz.
- Art. 3
Zweck Der Naturschutzverein Bachsertal (Gemeinden Bachs und Fisibach) hat den Zweck,
- a) Natur und Landschaft zu erhalten,
 - b) die freilebenden Vögel und ihre Umwelt zu schützen und zu pflegen,
 - c) Kenntnisse und Erfahrungen über den Natur- und Vogelschutz zu verbreiten,
 - d) die Vogelkunde zu fördern, ornithologische Grundlagen zu erarbeiten,
 - e) die Naturschutzinteressen bei den Behörden zu vertreten,
 - f) den grenzüberschreitenden Natur- und Vogelschutz zu fördern.
- Art. 4 Die unter Art. 3 genannten Aufgaben sollen vor allem erreicht werden durch:
- a) Renaturierung der Kulturlandschaft Bachsertal
 - b) Unterhalt von Naturschutzgebieten und -objekten, gegebenenfalls verbunden mit dem Erwerb des hierzu erforderlichen Grundeigentums
 - c) Vorträge, Exkursionen und Kurse
 - d) Aufklärungen der Bevölkerung über die einheimische Natur und die Vogelwelt sowie die Erhaltung der natürlichen Lebensräume, Heranbilden von Jungornithologen
 - e) Verbreiten des Natur- und Vogelschutzgedankens durch geeignete Publikationen in der Presse
 - f) Ausarbeiten von Statistiken über unsere Vögel
 - g) Erwirken von Beiträgen von Gemeinden und Privaten

II. Mitgliedschaft

- Art. 5
Mitglieder Der Naturschutzverein Bachsertal besteht aus Einzelmitgliedern, Jugendmitgliedern, Familienmitgliedern, Kollektivmitgliedern und Ehrenmitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Art. 6 Mitglied können alle werden, die die Ziele des Vereins anerkennen. Mitglieder, die die Interessen des Vereins grob oder wiederholt schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene haben ein Rekursrecht zu Handen der Generalversammlung.
- Art. 7
Jugend-
mitglieder Jugendliche bis 20 Jahre bezahlen einen reduzierten Beitrag

Art. 8 Ehren- Mitglieder	Mitglieder, die sich um den Verein und die Aufgaben des Natur- und Vogelschutzes besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Art. 9 Mitglieder- Beiträge	Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.
Art. 10 Austritt	Austritte sind vor Ende des Rechnungsjahres dem Präsidenten mitzuteilen.
Art. 11 Haftung	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen. Eine solidarische Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Organisation

Art. 12 Organe	<p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> A) Die Generalversammlung (GV) B) der Vorstand C) die Rechnungsrevisoren D) die Zonenbetreuer <p>Die GV kann weitere Vereinsorgane schaffen.</p> <p>A. Die Generalversammlung</p>
Art. 13 Einberufung	Die ordentliche GV muss innert drei Monaten nach Ende des Rechnungsjahres stattfinden. Die Mitglieder sind vom Vorstand spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich einzuladen. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.
Art. 14 Abstimmungen Verfahren	<p>Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder das geheime Verfahren verlangt.</p> <p>Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der stimmenden Mitglieder.</p> <p>Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.</p>
Art. 15 Befugnisse	<p>Die GV ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Genehmigung der Protokolle b) die Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung, des Budgets und die Festsetzung der Jahresbeiträge,

- c) die Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) die Erledigung von Rekursen und Anträgen,
- f) die Mitgliedschaft bei weiteren Organisationen,
- g) die Beschlussfassung über Statutenänderungen und Vereinsauflösung
- h) die Genehmigung aller Verträge über Landerwerb und Landveräusserung

Art. 16
Anträge

Anträge des Vorstandes zu handen der GV sind auf der Traktandenliste anzukündigen. Anträge von Mitglieder an die ordentliche GV, die nicht auf Ende des Rechnungsjahres schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden, müssen vom Vorstand nicht zur Abstimmung gebracht werden.

B) Vorstand

Art. 17
Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche die GV wählt. Die GV wählt den Präsidenten. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Obmann und allfälligen Beisitzern. Der Vorstand kann auch neue Ressorts innerhalb des Vorstandes schaffen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 18
Befugnisse

Der Präsident oder Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand besitzt diejenigen Befugnisse, die nicht durch die Statuten oder das Gesetz anderen Organen vorbehalten sind. Er ist für seine Handlungsweise der GV verantwortlich.

C) Die Rechnungsrevisoren

Art. 19

Zur Prüfung der Rechnung und des Budgets werden von der GV zwei Revisoren auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 20

Die Revisoren haben das Recht, während des Jahres die Kasse und die gesamte Rechnungsführung beim Kassier zu kontrollieren.

D) Die Zonenbetreuer

Art. 21

Die Zonenbetreuer haben die Aufsicht über das ihnen zugeteilte Gebiet gemäss Weisungen des Vorstandes. Sie unterstehen dem Obmann und dem Präsidenten. Die Anzahl der Zonenbetreuer und die Zonenabgrenzungen werden vom Vorstand festgelegt.

Art. 22

Die Zonenbetreuer werden vom Vorstand gewählt. Rücktritte sind auf Ende des Kalenderjahres schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Art. 23

Der Vorstand kann Veranstaltungen und Kurse für Zonenbetreuer als obligatorisch erklären.

IV. Finanzielles

- Art. 24
Einnahmen Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
Mitgliederbeiträgen, Beiträge von Gemeinden, Privaten, Kantonen und Verbänden, Schenkungen und Legaten, Zinserträgen sowie allen übrigen Erträgen aus Materialverkäufen und Veranstaltungen.
- Art. 25 Für das Finanzwesen ist der Vorstand zuständig. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Der Vorstand hat den Revisoren und der GV ein Budget für das folgende Rechnungsjahr zur Genehmigung vorzulegen.

V. Schlussbestimmungen

- Art. 26 Für Statutenänderungen ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
Für die Vereinsauflösung ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder notwendig. Sind an der Versammlung nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, gilt an der zweiten Versammlung das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder für die Vereinsauflösung.
- Art. 27 Bei einer Vereinsauflösung werden das Vereinsvermögen und die Vereinsakten der Gemeinde Bachs zur Aufbewahrung übergeben, die sie einem Verein im Bachsertal mit ähnlichen Zielen, welcher innert 10 Jahren gegründet wird und Mitglied des ZVS ist, wieder aushändigen muss. Nach Ablauf dieser Frist fallen sie an den ZVS.

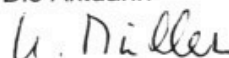
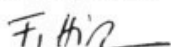
Vorliegende Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 12. März 1999 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 21. Januar 1984.

8164 Bachs, 12. März 1999

NATURSCHUTZVEREIN BACHSERTAL

Der Präsident

Die Aktuarin



NVB Statuten-Ergänzung 2020 – «Art. 13.2. Schriftliche oder elektronische Abstimmung»

1 Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

- eine virtuelle Generalversammlung mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Generalversammlung stattfinden zum Beispiel per E-Mail oder
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg z.B per Email.

2 Dabei gelten die üblichen Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 13,14,16, 26 und 27.»

8164 Bachs, 20.11.2020

Präsident

Aktuarin

